

16.10.91

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur
Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und
Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 - StÄndG 1992 -)

Punkt 5 der 635. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 21 b, 25, 28 b und 29 b

- a) In Art. 1 Nr. 21 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) wird die Zahl "2.052" durch die Zahl "2.520" ersetzt.
- b) In Art. 1 Nr. 21 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) wird die Zahl "4.104" durch die Zahl "5.040" ersetzt.

Ausgeliefert am 17. OKT. 1991

- 2 -

- c) In Art. 1 Nr. 25 werden die Zahl "4.104" durch die Zahl "5.040" und die Zahl "6.300" durch die Zahl "7.600" ersetzt.
- d) In Art. 1 Nr. 28 Buchstabe b) werden die Zahl "4.104" durch die Zahl "5.040" und die Zahl "2.052" durch die Zahl "5.020" ersetzt.
- e) In Art. 1 Nr. 29 Buchstabe b) werden die Zahl "2.052" durch die Zahl "2.520" und die Zahl "4.104" durch die Zahl "5.040" ersetzt.

Begründung:

Zu a) und b)

Die Fürsorge für Kinder und deren Erziehung in der Familie sind Grundelemente unserer gesellschaftlichen Ordnung. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Es ist daher geboten, daß der Staat den finanziellen Belastungen der Eltern durch den Kinderunterhalt ausreichend Rechnung trägt.

Der gebotenen finanziellen Entlastung der Familien mit Kindern entspricht es, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung neben der Anhebung des Kindergeldes eine nach 1990 weitere spürbare Erhöhung des Kinderfreibetrags vorsieht. Die Bundesregierung hat darüber hinaus wiederholt ihre Absicht erklärt, den Kinderlastenausgleich mittelfristig im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten durch Anhebung der Kinderfreibeträge weiter zu verbessern.

Die erheblichen finanziellen Belastungen, die Eltern mit Kindern gegenüber Eltern oder Kinder zu tragen haben, machen es jedoch erforderlich, das Tempo der Verbesserung des Kinderlastenausgleichs zu beschleunigen und die Kinderfreibeträge bereits ab 01.01.1992 um rd. 2.000 DM auf 5.040 DM zu erhöhen. Die Kosten einer solchen Erhöhung belaufen sich auf 6,8 Mrd. DM. Wird auf die zusätzlich vorgesehene Erhöhung des Kindergeldes für die Bezieher höherer Einkommen verzichtet, verringern sich die Kosten um 0,2 Mrd. DM auf 6,6 Mrd. DM.

Zu c):

Im Hinblick auf die Verbesserungen des Familienlastenausgleichs werden die Höchstbeträge für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen von 3.024 DM auf 5.040 DM und von 5.400 DM auf 7.600 DM angehoben. Die Kosten dieser Erhöhung betragen gegenüber dem Gesetzentwurf 42 Mio DM.

Zu d) und e):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.